

Hinweispapier zum neuen ElektroG

Das Elektrogerätegesetz wurde novelliert. Dieses Hinweispapier gibt einen Überblick zu den neuen Verpflichtungen und stellt ein Muster für Händler für die Einbindung auf der Webseite bereit.

I. Grundsatz

Wenn Hersteller oder Importeure Elektro- und Elektronikgeräte in Deutschland in den Verkehr bringen wollen, müssen sie sich bei der Stiftung EAR registrieren. Zum Teil müssen auch finanzielle Garantien hinterlegt werden. Außerdem muss die Entsorgung der Geräte organisiert und eingerichtet werden.

Händler (Vertreiber), die eine Lagerfläche von mindestens 400 m² haben, müssen Elektro- und Elektronikgeräte zurücknehmen und verschiedene Informationspflichten erfüllen.

II. Welche Geräte erfasst das ElektroG?

Das ElektroG betrifft Elektro- und Elektronikgeräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme bzw. elektromagnetische Felder erzeugen, verbrauchen, übertragen oder messen und für Spannungen von maximal 1.000 Volt (Wechselstrom) oder 1.500 Volt (Gleichstrom) ausgelegt sind.

Die Geräte müssen außerdem in eine der folgenden Kategorien fallen:

1. Haushaltsgroßgeräte, z.B.:

- große Kühlgeräte
- Kühlschränke
- Gefriergeräte
- sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln
- Waschmaschinen
- Wäschetrockner
- Geschirrspüler
- Elektroherde und -backöfen
- Elektrokochplatten
- elektrische Heizplatten
- Mikrowellengeräte
- sonstige elektrische oder elektronische Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
- elektrische Heizgeräte
- elektrische Heizkörper
- Nachtspeicherheizgeräte
- ölgefüllte Radiatoren
- sonstige elektrische oder elektronische Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
- elektrische Ventilatoren
- Klimageräte
- sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte

2. Haushaltskleingeräte, z.B.

- Staubsauger
- Teppichkehrmaschinen
- sonstige Reinigungsgeräte
- Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
- Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
- Toaster
- Fritteusen
- Wasserkocher
- elektrische oder elektronische Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen und Verschließen von Behältnissen und Verpackungen
- elektrische Messer
- Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege
- elektrische oder elektronische Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit

- elektrische oder elektronische Waagen

3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, z.B.

a) Zentrale Datenverarbeitung:

- Großrechner
- Minicomputer
- Drucker

b) PC-Bereich:

- PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
- Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
- Notebooks
- elektronische Notizbücher
- Drucker
- Kopiergeräte
- elektrische und elektronische Schreibmaschinen
- Taschen- und Tischrechner
- sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln

c) Benutzerendgeräte und -systeme:

- Faxgeräte
- Telexgeräte
- Telefone
- Münz- und Kartentelefone
- schnurlose Telefone
- Mobiltelefone
- Anrufbeantworter
- sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

4. Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, z.B.

- Radiogeräte
- Fernsehgeräte
- Videokameras
- Videorekorder
- Hi-Fi-Anlagen
- Audio-Verstärker
- Musikinstrumente
- sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen, oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln
- Photovoltaikmodule

5. Beleuchtungskörper, z.B.

- Leuchten
- stabförmige Leuchtstofflampen
- Kompaktleuchtstofflampen
- Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen
- Niederdruck-Natriumdampflampen
- LED-Lampen
- sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen

6. Elektrische und elektronische Werkzeuge, z.B.

- Bohrmaschinen
- Sägen
- Nähmaschinen
- Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen
- Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke
- Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszweck Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln
- Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, z.B.

- elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
- Videospielkonsolen
- Videospiele
- Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
- Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen
- Geldspielautomaten

8. Medizinische Geräte, z.B.

- Geräte für Strahlentherapie
- Kardiologiegeräte
- Dialysegeräte
- Beatmungsgeräte
- nuklearmedizinische Geräte
- Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik
- Analysegeräte
- Gefriergeräte
- Fertilisations-Testgeräte
- sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente, z.B.

- Rauchmelder
- Heizregler
- Thermostate
- Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor
- sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z. B. in Bedienpulten)

10. Ausgabeautomaten, z.B.

- Heißgetränkeautomaten
- Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen
- Automaten für feste Produkte
- Geldautomaten
- sonstige Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten

Ausnahme:

Elektrogeräte fallen nur dann nicht unter die Neuregelungen des ElektroG und die obenstehenden Kategorien, wenn sie Teil eines anderen Gerätes sind, das selbst nicht unter das ElektroG fällt. Das eingebaute Gerät darf seine Funktion nur als Bestandteil dieses anderen Gerätes erfüllen können. Hierunter fallen insbesondere fest eingebaute Autoradios. Auch einige Kabel fallen nicht unter das ElektroG.

Auch Glühlampen sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich des ElektroG ausgenommen. Ausnahmen bestehen auch für

- Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum,
- ortsfeste industrielle Großwerkzeuge,
- ortsfeste industrielle Großanlagen,
- bewegliche Maschinen mit eigener Energieversorgung, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind, ausschließlich bei einer beruflichen Tätigkeit genutzt werden und beim Betrieb entweder beweglich sein müssen oder kontinuierlich oder halbkontinuierlich zu verschiedenen festen Betriebsorten bewegt werden müssen,
- Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung,
- Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung speziell entwickelt wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden,
- bestimmte medizinische Geräte und Diagnostika, bei denen jeweils zu erwarten ist, dass sie vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden, und aktive implantierbare medizinische Geräte.

Bei der Stiftung EAR kann bei Unsicherheiten nachgefragt werden, ob die vertriebenen Geräte unter das ElektroG fallen. Allerdings stellt die EAR hierfür eine Gebühr in Rechnung.

III. Rücknahmepflicht für Vertreiber

1. Wer ist Vertreiber?

"Vertreiber" haben nach dem neuen ElektroG verschiedene Rücknahme- und Informationspflichten.

Vertreiber nach dem ElektroG ist, wer Elektro- oder Elektronikgeräte anbietet oder auf dem Markt bereitstellt.

2. 400 m² Lager- oder Verkaufsfläche

Nach § 17 Absatz 1 und 2 ElektroG müssen Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Lagerfläche bzw. Ladenfläche von 400 m² für Elektrogeräte haben, Geräte zurücknehmen. Die Rücknahmepflicht umfasst stationäre Händler und Online-Händler gleichermaßen.

Die 400 m² große Lagerfläche bezieht sich im stationären Handel auf die Grundfläche der Verkaufsfläche. Im Onlinehandel geht das zuständige Bundesumweltministerium aber davon aus, dass hier auch die Regal-Lagerfläche zu berücksichtigen ist. Die Fläche wird aber jeweils pro Standort gemessen.

Die Rücknahmepflicht wirkt zweifach, nämlich wenn

- ein neues Elektro- bzw. Elektronikgerät gekauft wird, kann ein gleichartiges Altgerät zurück gegeben werden,
- es sich um ein Kleingerät mit einer Größe von bis zu 25cm handelt (gilt auch, wenn kein neues Gerät gekauft wird).

Stationäre Einzelhändler müssen die Rücknahme im Ladengeschäft oder "in unmittelbarer Nähe" ermöglichen. Online-Händler und Direktvertreiber müssen die Rückgabe in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer ermöglichen.

Da es vielen Vertreibern nicht möglich sein wird, die Rücknahme im gesamten Bundesgebiet selbst sicherzustellen, können sie sich einem kollektiven Rücknahmesystem anschließen oder einen Entsorgungsdienstleister beauftragen. Distanzhändler (vor allem also Onlinehändler) können die Rücksendung über Paketdienste ermöglichen.

Rücknahmepflichtige Händler müssen nur solche Altgeräte annehmen, die aus privaten Haushalten stammen. Der Begriff "privater Haushalt" wird jedoch sehr weit ausgelegt und erfasst sowohl Geräte für private Haushalte als auch solche Geräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten.

Nach dieser Definition sind daher vor allem Großgeräte aus der Industrie von der Rücknahmepflicht ausgenommen.

3. Kosten der Rücksendung für Altgeräte aus Onlinekäufen

Das neue ElektroG enthält keine Ausführungen dazu, ob der Vertreiber für die Rückgabe des Altgeräts auch die Versandkosten des Kunden für die Rücksendung tragen muss. § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ElektroG sprechen nur davon, dass der Vertreiber die Altgeräte "unentgeltlich zurücknehmen" muss. Auch die Gesetzesbegründung schweigt zu dieser Frage. Einige Juristen gehen wegen der Formulierung "unentgeltlich" allerdings davon aus, dass der Vertreiber auch die Rücksendekosten des Kunden tragen muss. Angesichts der Tatsache, dass es hierzu noch keine gerichtliche Entscheidung gibt, ist diese Auslegung des Gesetzes sehr naheliegend. Bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung raten wir Vertreibern daher dazu, ihren Kunden die kostenlose Rücksendung der Altgeräte zu ermöglichen. Einen entsprechenden Passus finden Sie im Muster-Hinweispapier für Händler (siehe unten).

IV. Informationspflichten der Händler

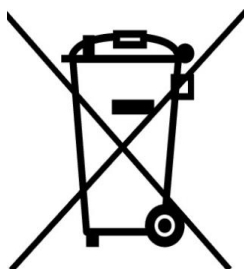
Händler, die zur Rücknahme der Elektro- und Elektronikgerät verpflichtet sind, müssen private Haushalte gem. § 18 ElektroG über verschiedene Pflichten informieren.

Händler müssen ihre Kunden danach darüber informieren:

- dass Elektro- und Elektronikgeräte nicht im normalen Hausmüll entsorgt werden dürfen und stattdessen in einer getrennten Sammlung entsorgt werden müssen
- dass Altbatterien und Altakkus, die vom Gerät nicht umschlossen sind, vor der Abgabe des Geräts vom Kunden entfernt werden müssen
- auf welchem Wege die Elektro- und Elektronikgeräte beim Händler zurückgegeben werden können
- der Kunde eigenständig dafür verantwortlich ist, ggf. auf seinen Geräten gespeicherte persönliche Daten vor der Entsorgung zu sicher und/oder zu löschen

Zusätzlich ist der Kunde darüber zu informieren, welche Bedeutung das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne nach Anlage 3 zum ElektroG hat:

Symbol der durchgekreuzten Mülltonne:



Der erklärende Hinweis kann zum Beispiel wie folgt lauten:

Das auf den Geräten abgebildete Symbol der durchgekreuzten Mülltonne hat die Bedeutung, dass Elektro- und Elektronikgeräte nicht im Hausmüll entsorgt werden dürfen, sondern in einer getrennten Sammlung zu entsorgen sind.

TIPPS zur Platzierung:

Als Onlinehändler können Sie die Informationspflichten auf verschiedene Weisen erfüllen. Sie können entweder die Hinweise in einer separaten Rubrik auf der Webseite einstellen. Diese Rubrik muss von der Haupt- und allen Unterseiten erreichbar sein und eine eindeutige Bezeichnung wie "Hinweise nach dem ElektroG" tragen.

Alternativ können Sie die Hinweise direkt an den betroffenen Produkten in der Angebotsbeschreibung platzieren.

Sofern Sie auf eBay, Amazon, Hood oder ähnlichen Plattformen handeln, sollten Sie die Hinweise in ihrem Händlershop platzieren und entsprechend an den jeweiligen Angeboten verlinken. Der Link sollte eine eindeutige Bezeichnung wie "Hinweise nach dem ElektroG"

tragen.

V. Pflichten für Hersteller und Importeure, Sonderfälle für Vertreiber

1. Registrierung

Hersteller müssen ihre Elektrogeräte bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) registrieren, bevor sie die Geräte auf den Markt bringen. Das gilt auch für den B2B-Bereich. Auch Importeure, die Geräte erstmalig auf dem deutschen Markt anbieten, unterliegen der Registrierungspflicht.

Informationen zur Registrierung können Hersteller/Importeure unter www.stiftung-ear.de einsehen.

Die von der EAR vergebene WEEE-Nummer (Registrierungsnummer) muss im schriftlichen Geschäftsverkehr angegeben werden. Auch online muss die WEEE-Nummer angegeben werden. Dies sollte im Impressum erfolgen.

2. Finanzierungsgarantie

Hersteller von Geräten, die in privaten Haushalten genutzt werden können, müssen zudem Finanzierungsgarantien bei der Registrierung vorlegen. Die insolvenz sichere Finanzierungsgarantie soll die künftige Entsorgung sicherstellen und ist jährlich zu erneuern. Für reine B2B-Geräte besteht diese Pflicht nicht. Hier muss der Hersteller aber glaubhaft machen können, dass seine Geräte ausschließlich in anderen Bereichen als privaten Haushalten eingesetzt werden oder dass seine Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden.

3. Entsorgung

Wer Geräte auch für private Haushalte herstellt, muss außerdem die zukünftige Entsorgung der Geräte sicherstellen. Da die Abwicklung und Erfassung häufig über kommunale Sammelstellen erfolgt, kann die EAR die Hersteller dazu auffordern, dort leere Container aufzustellen, volle Container abzuholen und den Elektroschrott sachgerecht verwerten zu lassen. Hersteller haben jedoch die Möglichkeit, sich überregionalen Entsorgungssystemen anzuschließen oder auch Entsorgungsunternehmen zur Erfüllung ihrer Pflichten zu beauftragen.

4. Kennzeichnung der Geräte

In privaten Haushalten nutzbare Elektrogeräte müssen mit einer eindeutigen Herstellerangabe, dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens sowie dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss dabei von dauerhafter Art und gut erkennbar sein. Angaben zur Form und Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung können der DIN-Norm 50419 entnommen werden.

Achtung Vertreiber! Sonderpflichten:

Erfüllt ein Hersteller die vorstehenden Hersteller-Pflichten nicht, gelten die Vertreiber von deren Geräten selbst als Hersteller und müssen unter Umständen für die Verletzung der Pflichten selbst haften. Vertreiber sollten deswegen stets sicherstellen, dass sie nur Geräte von solchen Herstellern führen, die sich an die Pflichten aus dem ElektroG halten.

Ein Vertreiber gilt ansonsten selbst als Hersteller -sodass ihn auch selbst die Herstellerpflichten treffen-, wenn er schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) Geräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder von Herstellern, deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, zum Verkauf anbietet. Vertreiber können unter <https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/hersteller> überprüfen, ob die Hersteller, deren Waren er verkauft, sich ordnungsgemäß registriert haben.

Vertreiber haben außerdem unter Umständen die Pflicht, einen Bevollmächtigten zu benennen. So wird zum Beispiel ein Vertreiber, der seinen Sitz in einem Drittstaat hat und Elektrogeräte in Deutschland vertreibt, nach dem ElektroG als Hersteller eingestuft und muss einen Bevollmächtigten benennen. Andersherum muss auch ein Vertreiber, der von Deutschland aus in einem anderen EU-Staat seine Waren vertreibt, dort einen Bevollmächtigten bestellen. Diese Pflicht ist unabhängig davon, ob der Vertreiber von der Rücknahmepflicht betroffen ist. Diese Bestellung eines Bevollmächtigten im Ausland soll sicherstellen, dass alle Hersteller und internationalen Händler zur Finanzierung des Entsorgungssystems beitragen und im jeweiligen Land ein Ansprechpartner hierfür verantwortlich ist.

VI. Muster-Hinweispapier für Händler

Hinweise zu Informationen und Rücknahmepflichten nach dem ElektroG

Wir sind keine Hersteller von Elektrogeräten nach § 3 Nr. 9 ElektroG. Als Vertreiber von Elektrogeräten gewährleisten wir aber im Sinne des ElektroG nur solche Elektrogeräte in den Verkehr zu bringen, deren Hersteller sich nach § 6 ElektroG beim Umweltbundesamt registriert haben.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:



Folgendes Symbol auf Elektro- und Elektronikgeräten:

Das auf den Geräten abgebildete Symbol der durchgekreuzten Mülltonne hat die Bedeutung, dass Elektro- und Elektronikgeräte nicht im Hausmüll entsorgt werden dürfen, sondern in einer getrennten Sammlung zu entsorgen sind. Bevor Sie Geräte abgeben, haben Sie die darin befindlichen Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Gerät umschlossen sind, vom Gerät zu trennen. Hier gelten ergänzend unsere Hinweise nach dem Batteriegesetz.

Sie können Altgeräte kostenfrei bei uns beim Kauf eines gleichartigen Geräts zurückgeben. Geräte bis zu einer Größe von 25 cm können Sie kostenfrei bei uns unabhängig davon zurückgeben, ob Sie ein neues Gerät kaufen.

Ihre Elektro- oder Elektronikgeräte können Sie an uns kostenfrei bei der nachfolgend genannten Stelle abgeben:

[>> hier Erfassungsstelle des Entsorgungsdienstleisters oder der stationären Annahmestelle mit Adresse eingeben<<]

[>>bei Paketrücksendemöglichkeit die Paketannahmestelle desjenigen Logistikanbieters,
mit dem Sie Vertragsbeziehungen unterhalten, hier mit Adresse eingeben<<]

[>>bei Paketrücksendung eingeben:

Anschrift für Rücksendung

Link zum kostenfreien Rücksendetikett oder z.B. E-Mail-Adresse über die das Etikett zur kostenfreien Rücksendung
erstellt werden kann<<]

Ihre Elektro- oder Elektronikgeräte können Sie außerdem kostenfrei bei einer kommunalen Sammelstelle abgeben.

Sie als Kunde sind eigenständig dafür verantwortlich, die gegebenenfalls auf Ihren Geräten vorhandenen personenbezogenen Daten vor der Entsorgung zu sichern und ggf. zu löschen.

